

Lohnverarbeitungsvertrag		
12.3.29	Revision 0	Gültig ab 01.03.2022

Lohnverarbeitungsvertrag von ökologischen Produkten

zwischen dem
Lohnverarbeitungsbetrieb / Subunternehmen
nachfolgend SUB genannt

Name: _____
 Straße: _____
 PLZ Ort: _____
 Ansprechpartner: _____
 Telefon: _____
 Fax: _____
 E-Mail: _____

und dem Auftraggeber
nachfolgend AUF genannt

Name: _____
 Strasse: _____
 PLZ Ort: _____
 Bio-Betriebsnummer: _____

- §1** Der AUF beauftragt den SUB die angelieferten Rohstoffe, Halbfertigprodukte bzw. Produkte nach seinen Anweisungen zu verarbeiten, aufzubereiten, abzufüllen, zu etikettieren, zu lagern oder zu kommissionieren.
Die Beauftragung umfasst folgende Tätigkeiten:
- §2** Der SUB verpflichtet sich, bei seiner Tätigkeit die Vorgaben der VO (EU) Nr. 2018/848 sowie deren Durchführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- §3** Die zu verarbeitende Ware geht unter Berücksichtigung von Schwund, Ausschuss usw. vollständig an den AUF zurück.
- §4** Der SUB verpflichtet sich, sicherzustellen, dass von der Anlieferung der Rohstoffe, Halbfertigprodukte, bzw. Produkte über die Aufbereitung bis zum Warenausgang jede Vermischung mit anderen (insbesondere konventionellen) Produkten, die nicht vom AUF geliefert wurden, ausgeschlossen ist.
- §5** Der SUB verpflichtet sich, Arbeitsgänge in geschlossener Folge für die gesamte Partie durchzuführen und diese räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für andere (insbesondere konventionellen) Erzeugnissen, vorzunehmen.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
TM	TM	HJB	24.02.2022

Lohnverarbeitungsvertrag		
12.3.29	Revision 0	Gültig ab 01.03.2022

- §6** Der SUB verpflichtet sich, die im Auftrage des AUF hergestellten Produkte so zu verschließen, dass eine Vermischung mit anderen Produkten (insbesondere konventioneller Art) nicht erfolgen kann. Hierzu sind Versiegelungen zu wählen die nur durch Zerstörung des Siegels geöffnet werden können.
- §7** Der SUB verpflichtet sich, die Lohnverarbeitung zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss, soweit zutreffend, folgende Angaben enthalten:
1. Ursprung der zu verarbeitenden Produkte
 2. Art und Menge der eingesetzten Zutaten bzw. Produkte
 3. eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe
 4. Zeitpunkt der Produktion (Datum, Tag, Uhrzeit)
 5. Angaben zur Rezeptur
 6. Losnummer
 7. Art der Versiegelung

Diese Dokumentation ist aufzubewahren und der Kontrollstelle des AUF auf Anforderung vorzulegen.

§8 Warenausgang

- Die im Rahmen der Subunternehmertätigkeit hergestellten Produkte werden ausschließlich an den AUF abgegeben und von diesem dokumentiert.
- Alle im Rahmen der Subunternehmertätigkeit hergestellten Produkte werden in einem Warenausgangsbuch dokumentiert, mit Produktbezeichnung, Menge, und Empfänger.
- Die korrekte Kennzeichnung gemäß VO (EU) Nr. 2018/848 wird vom AUF vorgegeben.
- Andere:

- §9** Der SUB verpflichtet sich, der Kontrollstelle des AUF (LC GmbH) und gegebenenfalls der zuständigen Kontrollbehörde, freien Zugang zu allen Einrichtungen des SUB einschließlich der Buchführung zu ermöglichen und im Rahmen der Überprüfung nach VO (EG) Nr. 834/2007, in der jeweils gültigen Fassung, Auskunft zu geben. Dies betrifft insbesondere auch die unter §7 genannte Dokumentation, sowie die zugrunde liegenden Rezepturen. Auf Verlangen der zuständigen Kontrollstelle / Kontrollbehörde gewährt der SUB diesen Stellen freien Zugang zur Produktionsstätte.

Subunternehmen

Ort, Datum

Unterschrift (Verantwortlicher des Betriebes)

Wiederholung in Druckbuchstaben

Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift (Verantwortlicher des Betriebes)

Wiederholung in Druckbuchstaben

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
TM	TM	HJB	24.02.2022